

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Gebäudeversicherung

Ausgabe April 2017

Inhaltsübersicht

Gebüdesachversicherung	4
Feuer	4
Elementar	5
Diebstahl	5
Flüssigkeiten und Gas	5
Glasbruch	8
Erdbeben und Vulkanausbruch	9
all risks	10
Gebäudehaftpflichtversicherung	16
Personenschäden	17
Sachschäden	17
Reine Vermögensschäden	17
Gebäuderechtsschutzversicherung	20
Gebäuderechtsschutz	21
Begriffserklärungen	22

Gebüdesachversicherung

Versichert sind	Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</p> <p>B1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; B2 Blitzschlag und Überspannung; B3 Explosion, Verpuffung und Implosion; B4 abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern; B5 Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; B6 Seng- und Schmorschäden.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</p> <p>C1 Hochwasser und Überschwemmung; C2 Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt); C3 Hagel; C4 Lawine; C5 Schneedruck; C6 Felssturz und Steinschlag; C7 Erdbeben.</p>	<p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von:</p> <p>D1 Diebstahl oder dem Versuch dazu.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</p> <p>E1 Austreten von Flüssigkeiten und Gas: a) aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; b) aus mobilen Einrichtungen wie Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins; c) und daraus resultierender Verlust von Flüssigkeiten und Gas. E2 Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten; E3 Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren, durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter; E4 Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes; E5 Eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, die dem versicherten Betrieb und/oder den versicherten Gebäuden dienen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen; E6 Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.</p>
A1 Gebäude	■ Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Geldwerte aus Münzautomaten CHF 500	Versicherungssumme gemäss Police
A2 Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Gebäudeversicherung	versichert, wenn in der Police erwähnt	versichert, wenn in der Police erwähnt		
A3 Nicht durch die kantonale Gebäudeversicherung versicherte Gebäudebestandteile	■ Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A4 Ortungs-, Freilegungs- und Leitungsreparaturkosten				
A4.1 Ortungs-, Freilegungs- und Leitungsreparaturkosten in Zusammenhang mit einem Leitungsbruch				versichert, wenn in der Police erwähnt
A4.2 Ortungskosten ohne Zusammenhang mit einem Leitungsbruch				CHF 2'000
A5 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten				
A5.1 a) notwendige Folgekosten b) fortlaufende Kosten c) künstlerische und historische Werte d) Nachsteuerung	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A5.2 Kosten für psychologische Nachbetreuung	CHF 2'000 pro Person, jedoch höchstens CHF 20'000	CHF 2'000 pro Person, jedoch höchstens CHF 20'000	CHF 2'000 pro Person, jedoch höchstens CHF 20'000	CHF 2'000 pro Person, jedoch höchstens CHF 20'000
A5.3 Kosten für risikomindernde Massnahmen	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000
A5.4 Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000
A5.5 Schlossänderungskosten	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police CHF 1'000 bei Diebstahl ohne Gewaltanwendung	Versicherungssumme gemäss Police
A5.6 Schadenverhütungskosten	CHF 2'000	CHF 2'000	CHF 2'000	CHF 2'000
A6 Gebäudeumgebung	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police		
A7 Geräte und Materialien	■ Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A8 Mietertragsausfall, Ertragsausfall sowie Mehrkosten	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police

Nicht versichert sind

- A9** Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A10** Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;
- A11** Immatriculierte Fahrzeuge und Anhänger samt Zubehör;
- A12** Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;
- A13** Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes;
- A14** Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;
- A15** Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- A16** Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;
- A17** Schäden durch Veränderung der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- A18** Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- A19** Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- A20** Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- A21** Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht für:
- Gebäude mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio. pro Gebäude;
 - Mietertragsausfall, Ertragsausfall sowie Mehrkosten mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio. pro Gebäude.

Feuer

- B7** Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Wärme- oder Raucheinwirkung;
- B8** Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- B9** Überspannungsschäden, die durch einen Defekt im Innern eines Gerätes, einer Maschine oder einer Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden);
- B10** Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- B11** Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch sowie infolge von Inneren Unruhen.

Elementar

- C8** Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund;
- C9** Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- C10** Schneerutsch von Dächern;
- C11** Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- C12** Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- C13** Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden an Obstertrag, Bodenerträgen und Blumen;
- C14** Schneedruckschäden und ihre Folgen, sofern der durch den Schnee erzeugte Druck nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betrifft;
- C15** Schäden infolge Erdbeben und Vulkanausbruch.

Diebstahl

- D2** Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- D3** Schäden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder die in seinem Dienste stehen;
- D4** Schäden, die durch Vandalismus entstehen, d.h. ausschliesslich böswillige und vorsätzliche Beschädigung an den versicherten Sachen;
- D5** Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.

Flüssigkeiten und Gas

- E7** Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;
- E8** Schäden beim Auffüllen und Entleeren sowie bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;
- E9** Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten;
- E10** Schäden durch Regen- und Schmelzwasser an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation, inkl. Fenstern, Türen usw.) und am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation);
- E11** Kosten für das Orten, Freilegen, Reparieren oder Ersetzen sowie das Zumauern oder Eindecken von Erdregistern, Erdwärmesonden, Erdspeichern und dergleichen;
- E12** Ersetzen beschädigter Leitungen sowie Ersetzen, Reparieren und Instandstellen der daran angeschlossenen schadenverursachenden Armaturen, Apparaten, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;
- E13** Kosten für das Auftauen und die Reparatur von Dachrinnen und Aussenablaufrohren;
- E14** Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost;
- E15** Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- E16** Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;
- E17** Vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gas;
- E18** Schäden an entwichenen Schmelz- und Dampfmassen sowie die Kosten zur Behebung der Schadenursache;
- E19** Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate sowie Hilfsmaterialien für den Bearbeitungsprozess;
- E20** Schäden durch permanenten, zu hohen Wärmebezug, welcher zum Einfrieren des SONDENSYSTEMS führen kann (z.B. aufgrund falschen Einstellens der Wärmepumpe oder der Verwendung zur Bauaustrocknung);
- E21** Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- F1** Die Leistungspflicht für Mietertragsausfall, Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.
- F2** Die Leistungspflicht für fortlaufende Kosten und/oder Nachteuerung beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.

Gebüdesachversicherung

Versichert sind	Glasbruch
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	<p>G1 Bruchschäden und daraus resultierende Folgekosten und -schäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebäuden und Gebäudebestandteilen; b) der Gebäudeumgebung; c) Geräten und Materialien.
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	<p>Unterversicherung</p>
<p>A22 Verglasungen von Gebäuden und Gebäudeumgebung sowie sanitären Einrichtungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ versichert, wenn in der Police erwähnt
<p>A23 Verglasungen von Gebäuden und Gebäudeumgebung sowie sanitären Einrichtungen von gemeinsam benützten Räumen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ versichert, wenn in der Police erwähnt

Nicht versichert sind	Glasbruch
<p>A24 Immatriculierte Fahrzeuge und Anhänger, je samt Zubehör; A25 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material; A26 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache; A27 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache; A28 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben; A29 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht; A30 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebäude mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio. pro Gebäude; b) Mietertragsausfall, Ertragsausfall sowie Mehrkosten mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio. pro Gebäude. 	<p>G2 Schäden an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen; G3 Schäden durch Kratzer oder Schweisserspritzer z.B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei; G4 Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen; G5 Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate sowie Hilfsmaterialien für den Bearbeitungsprozess; G6 Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen z.B. von Kochflächen aus Glaskeramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen; G7 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.</p>

Versichert sind	Erdbeben und Vulkanausbruch
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</p> <p>H1 Erdbeben: Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden; H2 Vulkanausbruch: Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze), wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.</p> <p>Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten schadenverursachenden Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadenereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.</p>
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	<p>Unterversicherung</p>
<p>A31 Gebäude</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police
<p>A32 Nicht durch die kantonale Gebäudeversicherung versicherte Gebäudebestandteile</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police
<p>A33 Folgekosten, Gebäudeumgebung, Geräte und Materialien sowie Bauleistungen</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A33.1 a) notwendige Folgekosten b) fortlaufende Kosten c) künstlerische und historische Werte d) Nachteuerung e) Gebäudeumgebung f) Geräte und Materialien</p>	<p>CHF 2'000 pro Person, jedoch höchstens CHF 20'000</p>
<p>A33.2 Kosten für psychologische Nachbetreuung</p>	<p>CHF 5'000</p>
<p>A33.3 Kosten für risikomindernde Massnahmen</p>	<p>CHF 5'000</p>
<p>A33.4 Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen</p>	<p>CHF 200'000</p>
<p>A33.5 Bauleistungen bis zu einer Bausumme von CHF 200'000</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A34 Mietertragsausfall, Ertragsausfall sowie Mehrkosten</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>

Nicht versichert sind	Erdbeben und Vulkanausbruch
<p>A35 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen; A36 Immatriculierte Fahrzeuge und Anhänger, je samt Zubehör; A37 Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind; A38 Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes; A39 Kosten in Zusammenhang mit Altlasten; A40 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material; A41 Schäden durch Veränderung der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache; A42 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache; A43 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.</p>	<p>H3 Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst; H4 Schäden infolge von künstlich verursachten Erdbeben. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung.</p>

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

11	Die Leistungspflicht für Mietertragsausfall, Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.
12	Die Leistungspflicht für fortlaufende Kosten und/oder Nachteuerung beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.

Gebüdesachversicherung

Versichert sind	all risks Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses während der Laufzeit dieses Vertrages		sehenen Ereignisses während der Laufzeit dieses Vertrages		
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.	Kollision	Betrieb	Bauunfall	Erweiterte Deckungen	Nicht genannte Gefahren
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;">Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</div> Unterversicherung	J1 Kollisionsschäden: Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> a) An- oder Zusammenprall, Um-, Abstürzen oder Einsinken; b) unfallmässiges, äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorganges sind, oder von Teilen der versicherten Sache selbst. 	K1 Betriebsschäden: Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge innerer Einwirkung; K2 Schäden durch Fehlmanipulationen.	L1 plötzliche und unvorhergesehene Bauunfälle während der Bauzeit; L2 Sprayer- und Vandalenschäden an denjenigen Gebäuden und Bauteilen, an denen eine Bautätigkeit ausgeführt wird, sofern sie nicht durch ein geplantes Nachfolgewerk (z.B. Verputz, Täfer, usw.) verdeckt werden. Mitversichert sind auch Schäden infolge von inneren Unruhen. Versichert sind Schäden die nach den SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn, Architekten, Ingenieure und Bauleiter sowie der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen, sofern deren Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.	M1 Innere Unruhen: Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit Inneren Unruhen sind mitversichert; M2 Böswillige Beschädigung: Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung. Böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperrung ist mitversichert; M3 Leckage von automatischen Feuerlöschanlagen: Flüssigkeiten und Gas, die unvorhergesehen, plötzlich und bestimmungswidrig aus einer anerkannten Feuerlöschanlage austreten; M4 Fahrzeuganprall: Anprall durch Fahrzeuge, Anhänger sowie spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel; M5 Gebäudeeinsturz: Einsturz von Gebäuden und Gebäudebestandteilen; M6 Radioaktive Kontamination: Unbrauchbarkeit durch unvorhergesehene und plötzliche Verseuchung durch radioaktive Substanzen auf dem Betriebsareal; M7 Schäden durch Marder, Nager, Insekten und Wildtiere (Säugetiere und Vögel).	N1 Nicht genannte Gefahren.
	A44 Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police 	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A45 Nicht durch die kantonale Gebäudeversicherung versicherte Gebäudebestandteile	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police 	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A46 Folgekosten, Gebäudeumgebung, Geräte und Materialien sowie Bauleistungen	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A46.1 a) notwendige Folgekosten b) fortlaufende Kosten c) künstlerische und historische Werte d) Nachsteuerung e) Gebäudeumgebung f) Geräte und Materialien	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A46.2 Kosten für psychologische Nachbetreuung	CHF 2'000 pro Person, jedoch höchstens CHF 20'000	CHF 2'000 pro Person, jedoch höchstens CHF 20'000	CHF 2'000 pro Person, jedoch höchstens CHF 20'000	CHF 2'000 pro Person, jedoch höchstens CHF 20'000	CHF 2'000 pro Person, jedoch höchstens CHF 20'000
A46.3 Kosten für risikomindernde Massnahmen	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000
A46.4 Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000
A46.5 Bauleistungen bis zu einer Bausumme von CHF 200'000			CHF 200'000		
A47 Mietertragsausfall, Ertragsausfall sowie Mehrkosten	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police		Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police

Nicht versichert sind	Kollision	Betrieb	Bauunfall	Erweiterte Deckungen	Nicht genannte Gefahren
<p>A48 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;</p> <p>A49 Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;</p> <p>A50 Schäden durch Senken, Reißen, Schrumpfen und Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen;</p> <p>A51 Immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger, je samt Zubehör;</p> <p>A52 Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;</p> <p>A53 Schäden an Sachen beim Auf- und Abladen sowie während des Transportes;</p> <p>A54 Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes;</p> <p>A55 Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;</p> <p>A56 Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;</p> <p>A57 Schäden durch Veränderung der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p> <p>A58 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;</p> <p>A59 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;</p> <p>A60 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;</p> <p>A61 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht für:</p> <p>a) Gebäude mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio. pro Gebäude;</p> <p>b) Mietertragsausfall, Ertragsausfall sowie Mehrkosten mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio. pro Gebäude.</p>	<p>J2 Sachen und Kosten, die gemäss B–H sowie K–N unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind;</p> <p>J3 Schäden, die entstehen:</p> <p>a) ohne gewaltsame äussere Einwirkung (innere Betriebsschäden, z.B. Mangel von Wasser, Öl, Treibstoff oder eines anderen Betriebsmittels, Frost, übertriebene Beanspruchung, Kurzschluss, Aufnahme von Fremdkörpern);</p> <p>b) aus dem zwangsläufigen Einfluss des bestimmungsgemässen Betriebes einer versicherten Sache (z.B. Abnutzung, Verschleiss, etc.);</p> <p>Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, so sind diese Folgeschäden versichert;</p> <p>J4 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;</p> <p>J5 Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer, die Reparatur-, die Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften.</p>	<p>K3 Sachen und Kosten, die gemäss B–J sowie L–N unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind. Keine Anwendung findet dieser Ausschluss für Überspannungsschäden, die durch einen Defekt im Innern eines Gerätes, einer Maschine oder einer Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden);</p> <p>K4 Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer, die Reparatur-, die Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;</p> <p>K5 Aufwendungen zur Behebung von Mängeln (mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung);</p> <p>K6 Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden bis zur Abnahme;</p> <p>K7 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;</p> <p>K8 Schäden durch permanenten, zu hohen Wärmebezug, welcher zum Einfrieren des SONDENSYSTEMS führen kann (z.B. aufgrund falschen Einstellens der Wärmepumpe oder der Verwendung zur Bauaustrocknung);</p> <p>K9 Folge- und Mehrkosten für Erdwärmesonden oder Erdregister unter Bodenplatten, welche nicht mehr zugänglich sind.</p>	<p>L3 Sachen und Kosten, die gemäss B – K, M sowie N unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind. Keine Anwendung findet dieser Ausschluss für Bauleistungen bei Schäden durch die unter D–F genannten Gefahren;</p> <p>L4 Schäden aus Bauvorhaben mit geplanten Bauleistungen > CHF 200'000;</p> <p>L5 Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen (z.B. Ausführungs-/Konstruktionsfehler, Koordinationsmängel, ungenügende Schutzmassnahmen). Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden indessen als Folge eines versicherten Bauunfalls ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht Baubeteiligten zurück geht, besteht Versicherungsschutz;</p> <p>L6 Ohnehinkosten jeglicher Art, welche in den versicherten Baukosten nicht vorgesehen sind, jedoch vor oder nach einem Bauunfall notwendig werden (z.B. Ohnehinkosten für zusätzliche Verankerungen, Stützelemente, Mehrhinterfüllungen, Notdächer, Giebelwandsicherungen, Hochwasserschutzmassnahmen, Kanalisationsumleitungen usw.);</p> <p>L7 Erdbautechnische Arbeiten. Davon angenommen sind:</p> <p>a) Notwendige Abgrabungen für Fassadensanierungen;</p> <p>b) Grabarbeiten im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser-, Abwasser-, Gas-, Strom- und Telekommunikationsleitungen). Diese Aufzählung ist abschliessend;</p> <p>L8 Aufwendungen zur Behebung von Mängeln (mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung). Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet Helvetia Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;</p> <p>L9 Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;</p> <p>L10 Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines an der Erstellung des Bauwerkes Beteiligten, der auch über diese Police versichert ist, übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;</p>	<p>M8 Sachen und Kosten, die gemäss B – L sowie N unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind;</p> <p>M9 Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Tätigkeiten in keinem Zusammenhang steht;</p> <p>M10 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;</p> <p>Bei böswilliger Beschädigung:</p> <p>M11 Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern diese Schäden nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen;</p> <p>M12 Abhanden gekommene bewegliche Sachen;</p> <p>Bei Leckage von automatischen Feuerlöschanlagen:</p> <p>M13 Schäden an der Feuerlöschanlage selbst;</p> <p>M14 Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Feuerlöschanlage;</p> <p>M15 Schäden bei Bau- und Reparaturarbeiten an der Feuerlöschanlage;</p> <p>Bei Fahrzeuganprall:</p> <p>M16 Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;</p> <p>M17 Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind;</p> <p>Bei Gebäudeeinsturz:</p> <p>M18 Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund;</p> <p>Bei radioaktiver Kontamination:</p> <p>M19 Schäden, verursacht durch Kernreaktoren, Kernbrennstoffe oder andere Kernmaterialien;</p> <p>M20 Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;</p> <p>M21 Kosten der Beseitigung der Ursache, die zur radioaktiven Verseuchung geführt hat;</p> <p>Bei Schäden durch Marder, Nager, Insekten und Wildtiere (Säugetiere und Vögel):</p> <p>M22 Schäden durch Holzschädlinge. Dieser Ausschluss gilt nicht für Hausbock, Holzwurm oder Totenuhr;</p> <p>M23 Schäden durch Wurzelfrass sowie Ernteauffälle, namentlich von Früchten aller Art.</p>	<p>N2 Sachen und Kosten, die gemäss B–M unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind;</p> <p>N3 Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Tätigkeiten in keinem Zusammenhang steht;</p> <p>N4 Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;</p> <p>N5 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;</p> <p>N6 Fundamente, Strassen, Wege, Tunnels, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kai-mauern, Silos, Pipelines, Brunnen, Becken und Kanäle, sowie Leitungen, soweit sie nicht ausschliesslich dem Gebäude dienen.</p>

Nicht versichert sind	Kollision	Betrieb	Bauunfall	Erweiterte Deckungen	Nicht genannte Gefahren
			<p>L11 Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) blosser Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälligen Dichtung; b) allfällige Undichtigkeit von Kanälen und Rohrleitungen sowie Abweichungen von der vorgesehenen Linienführung (horizontal und vertikal) sofern die Ursache nicht in einer unvorhergesehenen, plötzlichen Bodenbewegung liegt; c) Rissbildungen jeder Art, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen sind jedoch versichert; <p>L12 Schäden an Leerrohren und Leitungen, bei denen die, gemäss den Obliegenheiten zwingend erforderlichen, Abklärungen und Sondierungen zur Ermittlung der Lage der selben unterlassen wurden, sowie daraus entstehende Folgeschäden.</p>		

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- O1** Die Leistungspflicht für Mietertragsausfall, Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.
- O2** Die Leistungspflicht für fortlaufende Kosten und/oder Nachteuerung beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.

Gebäudehaftpflichtversicherung

Versichert ist	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	<p>P1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>P2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>P3 Mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.</p>	<p>Q1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>Q2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>Q3 Mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.</p> <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder die sonstige Gesundheitschädigung sowie der Verlust von Tieren.</p>	<p>R1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbaren Schäden), die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>R2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.</p>
A62 Die Haftpflicht aus der Basisversicherung			
A62.1 die Haftpflicht aus dem Zustand oder Unterhalt der versicherten Objekte	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A62.2 die Haftpflicht aus der Ausübung der Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den versicherten Objekten	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A62.3 die Haftpflicht aus dem Eigentum der zu den versicherten Objekten gehörenden Anlagen und Einrichtungen	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A62.4 die Haftpflicht für Schadenverhütungskosten			Mitversichert sind die zulasten des Versicherungsnehmers gehenden Schadenverhütungskosten (im Rahmen der für Personen- und Sachschäden festgelegten Versicherungssumme)
A62.5 die Haftpflicht aus der Umweltbeeinträchtigung im Zusammenhang mit den versicherten Objekten, wenn sie die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A62.6 die Haftpflicht als Bauherr für Bauleistungen an den versicherten Objekten bis zu einer Bausumme von CHF 200'000	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A62.7 die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen, die dem Unterhalt der versicherten Objekte sowie der dazugehörigen Grundstücke dienen, soweit hierfür nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine obligatorische Versicherung vorgeschrieben ist	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A62.8 Mitversichert ist der Rechtsschutz in einem Strafverfahren, d.h. Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichtskosten, Parteienentschädigungen an Privatkläger) infolge Einleitung eines Verfahrens durch Straf- oder Verwaltungsbehörden aufgrund eines durch die Gebäudehaftpflichtversicherung versicherten Ereignisses (inkl. auferlegte Verfahrenskosten), sofern dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht	Versicherungssumme CHF 250'000	Versicherungssumme CHF 250'000	Versicherungssumme CHF 250'000
Besondere Bestimmungen für Mit-, Stockwerk- und Gesamteigentum			
A62.9 die Haftpflicht als Eigentümer von versicherten Objekten im Mit- oder Gesamteigentum	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A62.10 die Haftpflicht als Stockwerkeigentümer gegenüber der Eigentümergemeinschaft für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A62.11 die Haftpflicht als Eigentümergemeinschaft gegenüber dem einzelnen Stockwerkeigentümer für Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A62.12 die Haftpflicht als einzelner Stockwerkeigentümer gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer für Schäden, deren Ursache in den zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen liegt	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	

Nicht versichert ist

- A63** Die Haftpflicht für Schäden:
- des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- A64** Die Haftpflicht für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter gegenüber Arbeitnehmern und Hilfspersonen;
- A65** Die Haftpflicht selbständiger Unternehmer und Berufsleute, deren sich der Versicherungsnehmer bedient;
- A66** Ansprüche aufgrund einer übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten;
- A67** Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden;
- A68** Die Haftpflicht als Bauherr:
- für Bauleistungen an den versicherten Objekten mit einer Bausumme > CHF 200'000;
 - für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
 - für Schäden infolge Eingriffen in die Statik des eigenen Bauwerkes, sofern dieses an fremde Werke angebaut ist;
 - für Schäden infolge erdbautechnischer Arbeiten. Davon ausgenommen sind:
 - Notwendige Abgrabungen für Fassadensanierungen;
 - Grabarbeiten im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser-, Abwasser-, Gas-, Strom- und Telekommunikationsleitungen). Diese Aufzählung ist abschliessend.
 - für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten (z.B. verunreinigter Aushub);
- A69** Die Haftpflicht aus Umweltbeeinträchtigungen:
- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
 - für den eigentlichen Umweltschaden, d.h. Schäden an Sachen, welche keine Individualrechtsgüter sind;
 - im Zusammenhang mit Altlasten;
 - durch Abfallanlagen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder die von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
 - die auf eine schuldhaftige Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind;
- A70** Die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Abfallanlagen verursacht werden. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Schäden an Anlagen zur Klärung und Vorbehandlung von Abwässern;
- A71** Die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen;
- A72** Die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung von Laserstrahlen durch Geräte und Einrichtungen ausserhalb der Laserkategorien I–III B;
- A73** Die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
- A74** Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von immatrikulierten oder in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzten oder zu behördlich nicht genehmigten Fahrten verwendeten Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Fahrrädern;
- A75** Die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörenden Kosten;
- A76** Die Haftpflicht für Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoffe (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen;
- A77** Die Haftpflicht aus dem Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
- A78** Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer. Die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind ihnen gleichgestellt;
- A79** Ansprüche der Mit-/Stockwerkeigentümergeinschaft gegenüber einem einzelnen Mit-/Stockwerkeigentümer und umgekehrt für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Mit-/Stockwerkeigentümers entspricht. Die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind ihnen gleichgestellt.

Bei Sachschäden:

- Q4** Die Haftpflicht für Schäden am versicherten Gebäude oder Grundstück selbst. Davon ausgenommen ist:
- die Haftpflicht als Stockwerkeigentümer gegenüber der Eigentümergemeinschaft für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken;
 - die Haftpflicht als Eigentümergemeinschaft gegenüber dem einzelnen Stockwerkeigentümer für Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt.
- Q5** Die Haftpflicht aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zur Ausstellung) übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- Q6** Die Haftpflicht für Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen;
- Q7** Die Haftpflicht für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung (wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Rauch, Russ, Staub, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen);
- Q8** Ansprüche wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen;
- Q9** Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden;

Bei reinen Vermögensschäden:

- R3** Die Haftpflicht für Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- R4** Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen);
- R5** Schadenverhütungskosten infolge von Schneefall und Eisbildung.

Zeitlicher Geltungsbereich für die Gebäudehaftpflichtversicherung

- S1** Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende Helvetia gemeldet werden. Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
- S2** Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle zu jenem Zeitpunkt als eingetreten, zu welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Für Schäden, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt diese Bestimmung sinngemäss.

Gebäuderechtsschutzversicherung

Versichert sind	Wo	Wartefrist	Zeitliche Deckung	Gebäuderechtsschutz	
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein		massgebend ist das Ereignis, durch welches der Rechtsfall ausgelöst wurde, nämlich:	Bei Rechtsberatung: T1 Rechtliche Beratungen im Zusammenhang mit dem versicherten Objekt durch den Versicherer; T2 Bezahlung der Kosten von Rechtsanwälten für rechtliche Beratungen.	Bei Rechtsstreitigkeiten: T3 Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Versicherer; T4 Bezahlung der: a) Kosten von Rechtsanwälten; b) Kosten von Experten; c) zulasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten; d) an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen.
A80 Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem versicherten Objekt					
A80.1 Beratungen in sämtlichen Rechtsgebieten	■	keine		Versicherungssumme CHF 500	
A80.2 ausservertragliche Rechtsstreitigkeiten					
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	■	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	Versicherungssumme CHF 500	Versicherungssumme CHF 250'000 Mindeststreitwert CHF 500
b) Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	Versicherungssumme CHF 500	Versicherungssumme CHF 50'000 Mindeststreitwert CHF 500
c) Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	Versicherungssumme CHF 500	Versicherungssumme CHF 50'000 Mindeststreitwert CHF 500
d) Öffentliches Bau- und Planungsrecht im Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft, resp. direkt angrenzenden Grundstücken und Liegenschaften	■	3 Monate	Zeitpunkt der Baueingabe	Versicherungssumme CHF 500	Versicherungssumme CHF 5'000 Mindeststreitwert CHF 500
A80.3 Rechtsstreitigkeiten aus Vertragsrecht					
a) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherungsgesellschaft	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Versicherungsanspruch auslösenden Ereignisses, ansonsten der Zeitpunkt der den Streit auslösenden Mitteilung	Versicherungssumme CHF 500	Versicherungssumme CHF 250'000 Mindeststreitwert CHF 500
b) Rechtsstreitigkeiten aus Mietvertrag (in der Eigenschaft als Vermieter)	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	Versicherungssumme CHF 500	Versicherungssumme CHF 50'000 Mindeststreitwert CHF 500
c) Rechtsstreitigkeiten aus Auftrag/Werkvertrag	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	Versicherungssumme CHF 500	Versicherungssumme CHF 50'000 Mindeststreitwert CHF 500
Nicht versichert sind					
A81 Übernahme von Bussen; Schadenersatz; Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist; Kosten für die öffentliche Beurkundung und Registerinträge;				Bei Rechtsberatung: T5 Die Vertretung des Versicherten vor Gerichtsinstanzen respektive in Verhandlungen.	
A82 Fälle, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb der Wartefrist eingetreten sind;					
A83 Fälle unter aus dem gleichen Vertrag versicherten Personen sowie gegenüber der Coop Rechtsschutz AG und deren Organen;				Bei Rechtsstreitigkeiten: T6 Die Abwehr von Schadenersatzansprüchen;	
A84 Fälle im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsstreitigkeiten;				T7 Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden) im Zusammenhang mit der Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung;	
A85 Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen;				T8 Fälle im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen.	
A86 Fälle gegenüber dem in einem versicherten Rechtsschutzfall tätigen Anwalt.					

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Abfallanlagen	Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten.
Altlasten	Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadenereignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur	Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur, welche im Eigentum des Versicherungsnehmers und mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind oder sich auf dem dazugehörenden Areal befinden und deren Zweck es ist: <ul style="list-style-type: none"> a) der Heizung, Kühlung, Lüftung, Beschattung oder Stromversorgung zu dienen und/oder Energie in externe Netze abzugeben, wie Blockheizkraftwerk, Solarthermie, Brennstoffzelle, Wärmepumpensysteme, Heizungsanlagen, Photovoltaik, Windanlagen; b) der gebäudeinternen Fortbewegung zu dienen, wie Lifts, Rolltreppen; c) der Kommunikation zu dienen, wie Gegen- und Wechselsprechanlagen, Fernsprechanlagen, Funkanlagen; d) den Zutritt sowie die Überwachung des Gebäudes oder dessen Infrastruktur zu regeln, wie Alarmanlagen (Einbruch, Brand), Zutrittskontrollsysteme; e) weitere Aufgaben für das Gebäude oder für die Gebäudeinfrastruktur zu erfüllen, wie Anlagen und Geräte der Grundausstattung (Küche, WC, Beleuchtung). <p>Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware).</p>
Ausführung einer Tätigkeit	Als Tätigkeit gelten auch die Projektierung und Leitung, das Erteilen von Weisungen und Anordnungen, die Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden.
Baukostenplan (BKP)	Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei entsprechend national geltendem Standard einer bestimmten Nummer zugeordnet.
Bauleistungen	Leistungen für Hochbauten jeglicher Art während der Bauzeit, d.h. <ul style="list-style-type: none"> a) nach dem Abladen der zur Bautätigkeit bestimmten Sachen auf dem Bauplatz; b) bis sämtliche Bauleistungen abgenommen sind oder infolge Übernahme zum weiteren Gebrauch (z.B. Bewohnen) als abgenommen gelten; bei gestaffelter Ausführung von Wohneinheiten (Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) oder Baulosen, in dem Zeitpunkt, wenn alle Bauleistungen für die betreffende Einheit abgenommen sind oder als abgenommen gelten. <p>Die Bausumme für Bauleistungen, einschliesslich aller zugehörenden Baustoffe und Bauteile, entspricht der Summe der Positionen 1 – 4 des Baukostenplans (inkl. Honorare und Mehrwertsteuer) und umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Vorbereitungsarbeiten; 2 Gebäude; 3 Betriebseinrichtungen; 4 Umgebung. <p>Nicht unter den Begriff der Bauleistungen fallen Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Grundstücks- und Erschliessungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren.</p>
Bevorschussung	Vorschuss für die vom Haftpflichtversicherer eines gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten zu erbringende Leistung, maximal jedoch die durch diesen Vertrag versicherten Leistungen. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des geleisteten Vorschusses abzutreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers die durch diese Versicherung vorgesehene Leistung nicht, so wird die Leistungsdifferenz übernommen.
Elementar	Gebäude (A1) sowie Geräte und Materialien (A7) unterliegen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) geregelt ist.
Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Gebäudeversicherung	Differenzen im bedingungs-mässigen Leistungsumfang und im summenmässigen Anspruch zu Versicherungsverträgen, welche bei kantonalen Gebäudeversicherungen bestehen.

Folgekosten	a) notwendige Folgekosten Notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen. Nicht unter den Begriff der Folgekosten im vorgenannten Sinne fallen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Ortungs-, Freilegungs- und Reparaturkosten; ■ Aufwendungen zum Schadennachweis; ■ Kosten für die Mitwirkungspflicht wie Reisekosten; ■ Kosten von Liegenschaftsverwaltungen; ■ Kosten in Zusammenhang mit Personenschäden; ■ Ertragsausfall sowie Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes; ■ Kosten, die auch ohne Sachschaden entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre; ■ Wiederherstellungskosten von Daten, sofern deren Verlust durch falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften, durch Löschen oder Wegwerfen, durch Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren), entstanden ist; ■ Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten (wie Feuerwehr, Polizei, usw.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind; ■ Umweltschäden mit Ausnahme von Dekontaminationskosten. Die versicherten Kosten für die Dekontamination beinhalten das Untersuchen von Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser nötigenfalls in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten sowie den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen. <p>b) fortlaufende Kosten Die trotz Unbenutzbarkeit der versicherten Räume fortlaufenden Kosten des Gebäudes (z.B. Hypothekarzins, Heiz- und Nebenkosten, Versicherungsprämien).</p> <p>c) künstlerische und historische Werte Die Versicherung deckt die Kosten für die möglichst originalgetreue Wiederherstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau von Gebäudebestandteilen mit künstlerischem oder historischem Wert.</p> <p>d) Nachteuerung Bauteuerung, die zwischen dem Schadentag und dem Wiederaufbau eintritt. Die Erhöhung berechnet sich nach dem massgebenden Baukostenindex.</p>
Gebäude	Ein Gebäude im versicherungstechnischen Sinn ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde. Der Begriff Gebäude umfasst auch bauliche Einrichtungen, die - ohne Bestandteil des Gebäudes zu sein – normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse an Wert oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können. Zum Gebäude sind auch die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse an Wert oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können. Bei Gebäuden und Anlagen, die sowohl aus baulichen wie auch aus betrieblichen Einrichtungen bestehen, umfasst der Begriff Gebäude die allein oder vorwiegend baulichen Anlageteile. Dazu gehören Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und -infrastruktur sowie die Wasser-, Luft- und Energieleitungen von der Hauseinführung bzw. vom Erzeuger im Gebäude bis zum Verbraucher (inkl. Haupt- und Unterverteilungen). Nicht in die Gebäudeversicherungssumme fallen Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung sowie Baunebenkosten. In Kantonen mit kantonalen Gebäudeversicherung gelten für die Abgrenzung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen.
Gebäudebestandteile	Gebäudebestandteile (oder Gebäude), die von einer kantonalen Gebäudeversicherung ausgeschlossen werden.
Gebäudeumgebung	a) bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die sich auf dem dazu gehörenden Grundstück befinden, wie Briefkasten, Brunnen, Cheminées, Schwimmbäder inkl. Abdeckungen, Gartenhäuser, Pergolen, Feuerstellen, Haus- und Spielplätze, mit dem Boden fest verbundene Gartentische, Skulpturen, Platten- und Kieswege, Hofräume, Velounterstände;
	b) Gartenanlage der versicherten Gebäude, wie Rasenflächen, Ziersträucher, Blumen, Büsche, Bäume, Zäune und Hecken, Teiche mit deren Inhalt, Bewässerungs- und Beleuchtungsanlagen;
	c) bauliche Infrastruktur auf dem dazu gehörenden Grundstück, wie Abstell- und Parkplätze, Zu- und Abfahrtsstrassen und -wege, Brücken, Stege, Rampen, Trottoirs, Tunnels, Drehkreuze, Barrieren, Freitreppen, Geländer, Stützmauern, Umzäunungen, Gleisanlagen samt Unterbau, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie Kanäle und Auffangbassins;
	d) spezielle Fundamente auf dem dazu gehörenden Grundstück, d.h. Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl-, Schlitz- und Pfahlwände, Aussteifungen, Grundwasserabdichtungen, Anker und dergleichen.

Geldwerte	Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Geldeinheiten mit kryptographischem Schlüssel wie Bitcoin, Kunden- und Kreditkarten, Telefon-Taxkarten und Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere, Gold-, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.
Geräte und Materialien	Eigene nicht immatrikulierte Arbeitsmaschinen (wie Rasenmäher), Gartenwerkzeuge, Abfall- und Grünabfuhrcontainer und dergleichen, die dem Unterhalt des versicherten Gebäudes sowie der dazugehörigen Grundstücke dienen. Eigene Materialien (wie Brennstoffe, Streusalz) sowie dem Gebäudeeigentümer gehörendes, noch nicht mit dem versicherten Gebäude fest verbundenes Baumaterial.
Gesamteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gemeinsam gehört. Dabei können die Eigentümer nur gemeinsam über das gesamte Eigentum verfügen, klagen oder verklagt werden. Beispiel: Erbengemeinschaft.
Haftpflcht	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den ein Dritter erleidet, eintreten zu müssen.
Individualrechtsgüter	Güter oder Rechte, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.
Innere Unruhen	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.
Kosten für psychologische Nachbetreuung	Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen nach einem versicherten Ereignis.
Kosten für risikomindernde Massnahmen	Bauliche und/oder technische Massnahmen, die mit dem Ersatz oder der Reparatur der beschädigten Sache gleichzeitig deren Schutzwert erhöhen.
Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen	Kosten, die den effektiven Sachschaden aufgrund von behördlichen Wiederaufbaubeschränkungen, welche zum Zeitpunkt des Schadenfalles in Kraft sind, vergrössern.
Mietertragsausfall, Ertragsausfall sowie Mehrkosten	<ol style="list-style-type: none"> Der entgangene Mietertrag, den der Versicherungsnehmer erleidet aufgrund der Unbenützbarkeit von vermieteten Gebäuden oder Räumen in Gebäuden als Folge eines versicherten Sachschadens; Ausfall des Umsatzes, d.h. des Erlöses aus dem Absatz der gehandelten Waren oder der produzierten Fabrikate oder aus geleisteten Diensten; Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Als Mehrkosten gelten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Schadenminderungskosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken; ■ Besondere Auslagen, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend ausgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt.
Mindeststreitwert	Unter Mindeststreitwert verstehen wir den Betrag, welcher einem Rechtsstreit mindestens zu Grunde liegen muss (z.B. Auftragswert in einem vertragsrechtlichen Fall, Schadenersatzforderung bei der Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz).
Miteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gehört. Dabei ist das Ganze in Teile (Quoten) zerlegt. Jeder Miteigentümer besitzt eine Quote, über welche er wie ein Eigentümer verfügen kann. Er kann seinen Anteil veräussern oder belasten. Seine Gläubiger können seinen Anteil verpfänden.
Ortungs-, Freilegungs- und Leitungsreparaturkosten	Die Kosten für das Orten, Freilegen und Reparieren geborstener sowie Zumauern oder Eindecken reparierter Leitungen (deren Zweck es ist Flüssigkeiten oder Gas zu transportieren) in den versicherten Gebäuden sowie auf dem dazugehörigen Grundstück des Versicherungsnehmers (inkl. eigene, zuführende Leitungen, beginnend bei der Gemeindehauptleitung, sowie eigene, vom Verbraucher zur öffentlichen Kanalisation zurückführende Leitungsanlagen). Ist das Leitungssystem an mehreren Stellen geborsten, so gilt dies als ein einziges Schadenereignis.
Schadenverhütungskosten	Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zulasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.
Schlossänderungskosten	Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern am versicherten Gebäude sowie den dazugehörigen Schlüsseln und anderen Schliesssystemen (z.B. Badge).
Schönheitsfehler	Ein für das Auge störender, jedoch die Funktion des Bauwerks bzw. Bauteils nicht beeinträchtigender Zustand, wie Kiesnester im Sichtbeton, Farbunterschiede und/oder Strukturveränderungen in Materialien und Oberflächen, Kratzer auf Verglasungen, Bade- und Duschwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, Bodenbelägen, Fassaden, sowie Verschmutzungen durch Zementwasser usw.
Sofortige Massnahmen bei Umweltbeeinträchtigung	Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Sonderrecht	Das Recht eines Stockwerkeigentümers, einen bestimmten Teil eines Gebäudes oder Grundstücks ausschliesslich zu benutzen.
Stockwerkeigentum	Eine Sonderform des Miteigentums. Dabei steht jedem Eigentümer das Recht zu, einen genau bestimmten Teil des Gebäudes für sich allein zu nutzen und zu verwalten, meist eine Eigentumswohnung (siehe auch Miteigentum).
Terrorismus	Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen.
Umweltbeeinträchtigung	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern diese Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme haben kann oder hat. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird. Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen, einschliesslich der dazugehörigen Installationen.
Unterversicherung	Ist der der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.
Verglasungen von Gebäuden und Gebäudeumgebung sowie sanitären Einrichtungen	Verglasungen, Gläser sowie sanitäre Einrichtungen von: <ol style="list-style-type: none"> Gebäuden und Gebäudebestandteilen; Gebäudeumgebung; Geräten und Materialien. <p>Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien wie Glaskeramik, Stein, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden. Mitversichert sind Schäden an Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzügen sowie geätztem und sandstrahlbearbeitetem Glas.</p>
Versicherer	Versicherer für die Gebäuderechtsschutzversicherung ist die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau (Tel. 062 836 00 57). Mitteilungen können an diese Adresse gerichtet werden.
Versicherte Personen	<ol style="list-style-type: none"> Der Versicherungsnehmer als Eigentümer der Gebäude, Grundstücke oder Anlagen; Die Arbeitnehmer und die übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen; Der Grundstückeigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht). <p>Wird in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder allfälligen Zusatzbedingungen von Versicherten gesprochen, sind damit stets die unter Ziffer a – c erwähnten Personen gemeint.</p> <p>Ist eine Personengesellschaft (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) Versicherungsnehmer oder wurde die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand oder die Personen, auf welche die Versicherung lautet, dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.</p>
Wartefrist	Wenn in einem versicherten Bereich eine Wartefrist aufgeführt ist, so sind Rechtsstreitigkeiten, die sich während dieser Frist, nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages, ereignen, nicht gedeckt. Betroffen davon sind Rechtsstreitigkeiten, welche sich während dieser ersten drei Monate nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages ereignen.

Helvetia Versicherungen
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen
T +41 58 280 1000 (24 h), F +41 58 280 1001
www.helvetia.ch

Ihre Schweizer Versicherung.

